

Achtung, neue Postanschrift!
Attention, nouvelle adresse postale!
Attenzione, nuovo indirizzo postale!



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail an:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
info.paam@seco.admin.ch

Sihlquai 255, 8005 Zürich
info@sff.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Postanschrift/Adresse postale/Indirizzo postale:
Postfach, 8031 Zürich

Zürich, 16. Oktober 2020

Vernehmlassungsantwort

Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Konsultation des SECO mit den Kantonen, Dachverbänden der Sozialpartner und der zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur im Betreff erwähnten geplanten Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung und erlauben uns, Ihnen unsere nachfolgende Kurzstellungnahme einzureichen.

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) ist die Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst und angesichts der Covid-19 Pandemie am 8. April 2020 vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL als versorgungsrelevant eingestuft wurde. Da die fleischverarbeitende Branche von der vorgeschlagenen Änderung direkt betroffen ist, erachten wir uns trotz nicht erfolgter Adressierung als dennoch legitimiert, um im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren wie folgt direkt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Covid-19-Krise im Frühjahr dieses Jahres mit dem damit einhergehenden Lockdown hat überaus deutlich gezeigt, dass die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ein schnelles und wirksames Instrument ist, um in einer wirtschaftlichen Krisenzeit Entlassungen von Mitarbeitenden und Schliessung von Betrieben (Konkurse) vorzubeugen bzw. diese gar zu vermeiden. Die Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) und der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Erlass der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Arbeitslosenversicherungsverordnung) und der Überführung ins ordentliche Recht haben es ermöglicht, die drohenden wirtschaftlichen Schäden infolge Covid-19 rasch, effizient und unbürokratisch zu mindern. Dies zeigen auch die neuen und kürzlich veröffentlichten Wirtschaftsprognosen des SECO und ebenso der Vergleich mit der wirtschaftlichen Entwicklung in anderen Staaten.

II. Änderung von Art. 8f Abs. 1-3 COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

Mit der vorgeschlagenen Änderung des obigen Artikels haben Mitarbeitende auf Abruf mit einem stark schwankenden Beschäftigungsgrad (d.h. Schwankungen von mehr als 20%) Anspruch auf KAE, sofern sie seit mindestens 6 Monaten unbefristet in einem Kurzarbeit anmeldenden Unternehmen tätig sind. Diese Ausweitung der KAE auf diese Mitarbeitenden-Kategorie wurde mit der in der COVID-19-Verordnung vom 20. März 2020 verbrieften Abweichung vom AVIG und von der AVIV vorgenommen, um zu vermeiden, dass Unternehmen diese Mitarbeitenden aufgrund der schwierigen und nicht einschätzbaren Wirtschaftslage entlassen. Es hat sich gezeigt, dass diese Ausweitung gegriffen hat und eine Entlassungswelle bei den betreffenden Mitarbeitenden vermieden werden konnte.

Die rasant ansteigenden Fallzahlen zeigen, dass die Covid-19-Krise bei weitem noch nicht überstanden ist, sich vielmehr in den kommenden Wochen beziehungsweise Monaten wohl noch akzentuieren wird. Demnach ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftslage weiterhin angespannt bleibt und die Wirtschaft mit einer erweiterten KAE unverändert unterstützt werden muss. Ein Schutz von Mitarbeitenden mit einem unbefristeten Vertrag auf Abruf mit stark steigendem Pensum vor Entlassungen mittels Einbindung in den KAE-Begünstigtenkreis wie bis anhin, rückwirkend per 1. September 2020, um keine KAE-Lücken zu generieren, und vorerst befristet bis zum 30. Juni 2021 mit Verlängerungsmöglichkeit ist nach Ansicht des SFF somit als ein wirkungsvolles und wirtschaftlich tragbares Instrument einzustufen, um den gewünschten positiven wirtschaftlichen Effekt zu erzielen. Mitarbeitende auf Abruf mit stark schwankendem Pensum sind Personen, die oftmals in einer wirtschaftlich wenig stabilen Position sind, da sie meist ihren konkreten Monatslohn aufgrund des schwankenden Arbeitspensums nicht kennen. Dass gerade sie in der Covid-19-Krise den bereits anerkannten KAE-Begünstigtenkreisen gleich gestellt werden sollen, wird auch vom SFF ausdrücklich begrüsst.

Wir unterstützen zudem die Berechnungsmethode des Arbeitsausfalls basierend auf den letzten 6 bzw. 12 Monaten vor Beginn der Kurzarbeit für den betroffenen Mitarbeiter (je nachdem, welche Basis für den Mitarbeitenden vorteilhafter ist). Dieser Ansatz hat sich – obwohl aufwendiger – bereits bei anderen Berechnungen von Durchschnittslöhnen bewährt, ist anerkannt und stellt einen für die Beteiligten fairen Ansatz dar.

Die Geltungsdauer von Art. 8f der obgenannten Verordnung bis zum 30. Juni 2021 (mit einer Verlängerungsmöglichkeit je nach Sachlage) ist angemessen. Es ist nicht davon auszugehen, dass vor Mitte, wenn nicht Ende nächsten Jahres die Covid-19-Krise mit den einhergehenden wirtschaftlichen Folgen überwunden sein wird. Die Geltungsdauer von 10 Monaten ist somit sach- und faktenkonform und wird vom SFF ebenso unterstützt.

III. Relevanz der Änderung von Art. 8f Abs. 1-3 COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung für das Metzgereigewerbe

Gewerbliche Metzgereien sind überwiegend in der Schlachtung, Verarbeitung und dem Verkauf von Fleischprodukten beziehungsweise Fleischnebenprodukten tätig. Traditionsgemäss üben sie jedoch auch zu einem mehr oder weniger grossen, wenn auch nicht übermässigen Teil Traiteur-Aktivitäten aus. Dieser Tätigkeitsbereich war während des Lockdowns vollumfänglich und ist seit dem Smart Restart der Wirtschaft aufgrund der Einschränkung des Versammlungsverbots bzw. der Beschränkung der Grösse von Menschenansammlungen zu einem grossen Teil dahingefallen. Aufgrund des beachtlichen Wiederanstiegs der Coronafallzahlen sowie der wohl damit einhergehenden einschränkenden Massnahmen von Bund und Kantonen dürfte sich dieser Sektor auch in naher Zukunft, d.h. bis Mitte 2021, aller Voraussicht nach leider wohl kaum wesentlich erholen.

Viele unserer Mitglieder waren aufgrund der obigen Situation gezwungen, Kurzarbeit in mehr oder weniger grossem Umfang anzumelden. Gerade im Traiteur-Bereich, aber auch anderen Tätigkeitsgebieten des Metzgereigewerbes mit schwankendem und nicht leicht vorhersehbarem Geschäftsvolumen werden vielfach Mitarbeitende auf Abruf mit langjährigen Verträgen eingesetzt. Dank der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung können Metzgereien nun auch diese Mitarbeitenden für Kurzarbeit anmelden. Damit wird diesen Mitarbeitenden 80% des ausgefallenen Einkommens bzw. Arbeitsausfalls gesichert. Zudem wird weitaus besser gewährleistet, dass diese, oftmals langjährigen Mitarbeitenden im Betrieb weiterhin beschäftigt werden und damit deren Fachwissen und Praxiserfahrungen erhalten bleiben.

IV. Fazit

Der SFF unterstützt die vorliegende Änderung von Art. 8f Abs. 1-3 COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung aufgrund der sich positiv auswirkenden Relevanz für das Metzgereigewerbe klar und vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Fleisch-Fachverband

Der Präsident



Dr. Ivo Bischofberger
alt Ständerat

Der Direktor



Dr. Ruedi Hadorn